

**Gemeinde Bodelshausen
- Landkreis Tübingen -**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes

**Gruppenauskünfte und Adressmittlung anlässlich der Volksabstimmung in Baden-Württemberg über die Gesetzesvorlage der Landesregierung des S 21-Kündigungsgesetzes
am 27. November 2011**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien nach § 2 Abs. 1 Parteiengesetz im Zusammenhang mit der Volksabstimmung in Baden-Württemberg zur Gesetzesvorlage des S 21 – Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Stimmberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (sog. Gruppenauskünfte).

Die Meldebehörde kann die oben erwähnten Melderegisterdaten ferner auch dazu verwenden, den Stimmberechtigten Informationen von Parteien zuzusenden (Adressmittlung).

Stimmberechtigten ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer vorgenannten Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – beim Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Bodelshausen, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen, bis spätestens 14.11.2011 einzulegen.

Bis zum Eingang des Widerspruchs bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung können die oben erwähnten Melderegisterdaten des jeweiligen Stimmberechtigten zur Erteilung von Gruppenauskünften und zur Adressmittlung verwendet werden.